

wissen, dass der Bundesrat mit seiner Beratergruppe für die kommende Legislaturperiode den zweiten und entscheidenden Schritt, eine neue Struktur für den Bundesrat, vorbereitet. Dieser zweite Schritt muss auf Verfassungsebene geschehen. Die notwendigen Schritte sind eingeleitet. Der Initiator und die Kommission nehmen davon Kenntnis und beantragen im Wissen darum, dass der Auftrag jetzt nur teilweise erfüllt ist, die Abschreibung der parlamentarischen Initiative Rhinow.

Rhinow René (R, BL): Ich schliesse mich voll und ganz den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Er hat darauf hingewiesen, dass wir diese wichtige Phase als erste Phase ansehen. Ich bin unter dieser Voraussetzung, namentlich dank der Zusicherung des Bundesrates, selbst auch eine zweite Phase anzuvisieren, mit der Abschreibung einverstanden.

Angenommen – Adopté

90.266

**Parlamentarische Initiative
(PUK EMD 90.022)
Geheimhaltung.
Oberaufsicht des Parlamentes
Initiative parlementaire
(CEP DMF 90.022)
Maintien du secret.
Haute surveillance du Parlement**

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission-NR vom 14. März 1994 (BBI II 1409)
Rapport et projet de loi de la Commission-CN du 14 mars 1994 (FF II 1406)

Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1995 (BBI II 1358)
Avis du Conseil fédéral du 1er mars 1995 (FF II 1308)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1995
Décision du Conseil national du 12 juin 1995

*Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière*

Schiesser Fritz (R, GL), Berichterstatter: Parlamentarische Untersuchungskommissionen sind heute wieder in aller Leute Mund. Auch in der von uns zu behandelnden Vorlage haben wir es mit parlamentarischen Untersuchungskommissionen oder – präziser ausgedrückt – mit den letzten Nachwehen der PUK EMD und der PUK EJPD zu tun. Sie sehen: Gut Ding will Weile haben.

In der Wintersession 1990 haben National- und Ständerat einer von der PUK EMD eingereichten parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Diese parlamentarische Initiative, deren Text Sie im Bericht der Kommission des Nationalrates, datiert vom 14. März 1994, finden, umfasste zwei Punkte:

Die erste Forderung, nämlich die Schaffung einer besonderen Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen, wurde mit der Änderung bzw. Aufnahme der Artikel 47bis und 47quinquies GVG am 13. Dezember 1991 erfüllt.

Der zweite Punkt der parlamentarischen Initiative der PUK EMD hat folgenden Wortlaut: «Artikel 35 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes soll in dem Sinne geändert werden, dass andere rechtlich geordnete Verfahren nur mit Zustimmung der parlamentarischen Untersuchungskommissionen aufgenommen oder weitergeführt werden dürfen.» Begründet wurde dieser Vorstoss der PUK EMD damit, dass sich verschiedene Probleme ergeben, wenn während des Untersuchungsverfahrens der PUK parallele Untersuchungen

durch Verwaltungsbehörden – seien es Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen, seien es gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren – durchgeführt werden. Die PUK EMD vertrat die Ansicht, dass die jeweiligen Untersuchungshandlungen einer PUK den Vorrang vor parallelen Untersuchungen durch Verwaltungsbehörden haben müssten.

In der Folge erarbeitete die nationalrätliche Kommission einen Lösungsvorschlag, der dem Anliegen der PUK EMD Rechnung trägt. Danach dürfen gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte betreffen, welche Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung sind oder waren, nur mit Ermächtigung der Untersuchungskommission angehoben werden. Laufende Verfahren sind zu unterbrechen, bis die Untersuchungskommissionen die Fortsetzung bewilligen. Mit dieser Lösung stimmen der Bundesrat und Ihre Kommission, auch deren Minderheit, grundsätzlich überein. Jetzt werden Sie sich fragen: Worüber wird denn zwischen der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat einerseits und der Kommissionsminderheit sowie dem Nationalrat andererseits überhaupt noch gestritten? Diese Frage lässt sich ganz einfach beantworten: Nach Auffassung des Nationalrates und der Kommissionsminderheit soll eine Ermächtigung der PUK nicht nur während der Dauer ihrer Untersuchungen erforderlich sein, damit ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren angehoben oder fortgesetzt werden kann. Die PUK bzw. die in Absatz 5 vorgesehene Ersatzkommission soll auf immer und ewig darüber entscheiden können, ob die in Absatz 3 genannten Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt werden können. Soweit Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen betroffen sind, die vom Opportunitätsprinzip beherrscht werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Soweit es dagegen um Verfahren im Bereich der Strafverfolgung, hier also die gerichtspolizeilichen Ermittlungen, geht, wo weitgehend das Legalitätsprinzip gilt, also kein oder nur ein äusserst geringer Entscheidungsspielraum für die Einleitung oder Nichteinleitung eines Verfahrens besteht, vertritt die Kommissionsmehrheit zusammen mit dem Bundesrat die Auffassung, nach Abschluss der Arbeiten der PUK müsse allein nach Recht und Gesetz darüber entschieden werden, ob ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden soll oder nicht.

Die PUK soll hier nichts mehr zu sagen haben. Andernfalls wäre zu befürchten, dass Aussagen vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission nur noch gemacht werden gegen Gewährung einer Garantie, wonach die PUK die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder dessen Fortsetzung auch nach Abschluss der Arbeiten blockieren werde. Diese Gefahr wird um so grösser, je mehr parlamentarische Untersuchungskommissionen eingesetzt werden und dieses Instrument nicht auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb eine PUK mit solchen Befugnissen, die das strafrechtliche Fundamentalprinzip des Legalitätsgrundsatzes beeinträchtigen, ausgestattet sein soll, die Delegation der GPK dagegen nicht.

Im übrigen widerspräche die Lösung von Nationalrat und Kommissionsminderheit auch den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers. Ständerat Dietschi hat als Berichterstatter anlässlich der Beratungen zu Artikel 65 GVG in diesem Rat ausgeführt: «Dagegen müssen die gesetzlich geordneten Verantwortlichkeitsverfahren, die vermögensrechtliche, strafrechtliche oder disziplinarische Verantwortlichkeiten von Behördemitgliedern und Beamten realisieren, ihren rechtlichen Verlauf nehmen können.»

Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat sind bereit, im Bereich der Disziplinar- und Administrativuntersuchungen den jeweiligen parlamentarischen Untersuchungskommissionen einen zeitlich unbegrenzten Ermächtigungsvorbehalt einzuräumen. Im Bereich der Strafuntersuchungen soll dieser Ermächtigungsvorbehalt aber auf die Dauer des Untersuchungsverfahrens durch die PUK beschränkt sein. Nach Abschluss der Arbeiten der PUK soll wiederum die übliche gesetzliche Regelung gelten, wie sie für Herrn und Frau Schweizer Normalbürger auch gilt.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und den aus der besonderen Sicht ehemaliger PUK-Mitglieder geforderten dauernden Ermächtigungsvorbehalt bezüglich Strafuntersuchungen abzulehnen. In unserem Staat soll auch dann, wenn eine PUK tätig ist, Recht Recht bleiben.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zur Fahne: Die Fahne sieht etwas kompliziert aus. Sie lässt sich aber auf einen einfachen Entscheid zurückführen, denn die Anträge des Bundesrates werden grundsätzlich in diesem Rat nicht mehr aufgenommen. Wir haben also nur noch zu entscheiden zwischen dem Antrag der Minderheit – Zustimmung zum Nationalrat, unverändert – und dem Antrag der Mehrheit – Zustimmung zum Antrag des Nationalrates, Absatz 3 aber ergänzt durch den Zusatz: «Strafrechtliche Ermittlungen können nach Abschluss der Arbeiten der Untersuchungskommissionen ohne deren Bewilligung wiederaufgenommen werden.»

Noch ein Wort zur parlamentarischen Initiative 90.265: Es handelt sich um eine gleichlautende parlamentarische Initiative des Ständerates. Diese Initiative wäre abzuschreiben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 65 Abs. 2, 3, 3bis, 3ter, 4, 5

Antrag der Kommission
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:
.... bewilligen. Strafrechtliche Ermittlungen können nach Abschluss der Arbeiten der Untersuchungskommissionen ohne deren Bewilligung wiederaufgenommen werden.

Minderheit
(Zimmerli, Meier Josi, Onken)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3bis, 3ter, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 65 al. 2, 3, 3bis, 3ter, 4, 5

Proposition de la commission
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3
Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:
.... l'autorisation de les continuer. Les recherches pénales peuvent reprendre une fois terminé le travail des commissions d'enquête sans leur autorisation.

Minorité
(Zimmerli, Meier Josi, Onken)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3bis, 3ter, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli Ulrich (V, BE), Sprecher der Minderheit: Herr Schiesser hat es in seinem Votum auf den Punkt gebracht: Politisch geht es im wesentlichen darum, ob die PUK ausnahmsweise, unter bestimmten, rechtsstaatlich zu rechtferti-

genden Umständen, zusichern kann, dass auf strafrechtliche oder disziplinarische Weiterungen verzichtet werden kann, wenn eine von ihr zu befragende Person wichtige Gründe dafür vorzubringen vermag.

Sinn und Zweck, d. h. die politische Bedeutung, der PUK und auch die Gesetze der politischen Logik – sofern es so etwas überhaupt gibt – sprechen für die Lösung des Nationalrates. Wir wissen, dass eine PUK dann eingesetzt wird, «wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Bundesverwaltung der besonderen Klärung durch die Bundesversammlung bedürfen». Jedes Wort in diesem Einleitungssatz zu Artikel 55 ist wichtig. Und jedes Wort hat einen sachlichen Bezug auf die heute zu bereinigende Differenz beim neuen Artikel 65.

«Vorkommnisse von grosser Tragweite», «besonderen Klärung», «Bundesversammlung»: Es handelt sich also um ausserordentliche Vorgänge von grossem politischen Gewicht, die auch ausserordentliche politische Massnahmen verlangen.

Hierin liegt ein erster Unterschied beispielsweise zur Geschäftsprüfungsdelegation. Man kann den Vergleich, wie ihn Herr Schiesser angestellt hat, so nicht anstellen. Wer einmal in einer PUK versucht hat, bei der Gratwanderung zwischen den strengen rechtsstaatlichen Prinzipien, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen und der Handhabung eines wohlverstandenen Opportunitätsprinzips auf der einen Seite sowie des Legalitätsprinzips auf der anderen Seite nicht abzustürzen, hat sicher zunächst einmal Verständnis für die Argumentation der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates. Aber dann gleich zu sagen, ehemalige PUK-Mitglieder hätten bei ihrer Tätigkeit zwar etwas rechtsstaatlich Bedenkliches mitbekommen, seien dann aber nicht mehr in der Lage, rechtsstaatlich saubere Entscheidungen zu treffen, das geht mir dann schon etwas zu weit, und das möchte ich hier in aller Form bestreiten.

Die Mehrheit will, dass die ordentlichen, gesetzmässig und funktionell zuständigen Behörden darüber entscheiden, ob ein mit Rücksicht auf die besonders geprägte Tätigkeit der PUK eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen werden kann.

Hier kommt bei uns das grosse Aber. Wenn die PUK ihren eingangs erwähnten besonderen Auftrag – es ist eben ein politischer Auftrag – soll erfüllen können, muss sie nötigenfalls auch in den rechtsstaatlichen Verfahren Prioritäten setzen können. Es kann sein, dass sie nur dann zur politisch vorrangigen Wahrheit vorstossen kann, wenn sie einer zu befragenden Person ausnahmsweise zusichern kann, dass in ihrem Fall auf verfahrensmässige Weiterungen verzichtet wird, wenn dies aus Gründen der politischen Opportunität wie auch rechtsstaatlich einleuchtend begründet werden kann.

Nach Auffassung des Nationalrates und der Minderheit Ihrer Kommission muss das so sein, wenn wir nicht riskieren wollen, dass einer PUK ein wichtiges Mittel zur Erfüllung ihres allemal heiklen politischen Auftrags aus der Hand geschlagen wird. Eine PUK wird keinesfalls einen Schwerverbrecher laufen lassen, um im Rahmen einer besonderen parlamentarischen Untersuchung politische Fehlleistungen zu ermitteln. Sie wird aber ausnahmsweise in Bereiche vorstossen, wo Loyalitätskonflikte entstehen, die persönlich ausserordentlich belastend sind und nicht durch ein stures Festhalten am Legalitätsprinzip entweder zum Scheitern der Untersuchung oder aber zu unerträglichen Belastungen der zu befragenden Person führen dürfen. Bedenken Sie, wir haben in diesem Zusammenhang eben keine Immunität! Es ist in der enormen Verantwortung einer parlamentarischen Untersuchungskommission, hier Prioritäten zu setzen. Glauben Sie mir, als ehemaliges Mitglied der PUK EJPD – und ich bin nicht der einzige hier in diesem Saal – weiss ich, wovon ich spreche.

Man muss sich bei der Einsetzung einer PUK überlegen, ob man ausnahmsweise Einbrüche ins Legalitätsprinzip in Kauf nehmen will oder nicht. Es muss deshalb Sache der PUK sein und bleiben, über sistierte Untersuchungsverfahren der Strafjustiz oder der Administrativbehörden zu befinden, und zwar nicht im Zweifel gegen die Weiterführung, aber ausnahmsweise so, dass nicht noch mehr Schaden entsteht,

weil – ich sage es noch einmal – die politisch bedeutsame Vergangenheitsbewältigung bei sogenannten PUK Priorität hat. Man kann eben den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat zuzustimmen, und ich hoffe, dass mit einer damit erreichten Klarstellung des Verhältnisses zwischen Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip für diese ausserordentliche Situation etwas dafür getan wird, dass man noch zurückhaltender wird mit der Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, und da treffe ich mich dann wieder mit dem Kommissionspräsidenten.

Ich bitte Sie also, der Minderheit und dem Nationalrat zu folgen.

Couchepin François, chancelier de la Confédération: Le Conseil fédéral approuve bien entendu pleinement le principe selon lequel des commissions d'enquête parlementaires doivent pouvoir agir en toute liberté. Il est bien clair qu'il faut prévoir dans les dispositions légales la possibilité pour ces commissions de bloquer toute autre enquête qui pourrait troubler la leur, ou d'empêcher qu'une telle enquête soit ouverte aussi longtemps que la commission doit pouvoir faire sa propre enquête.

La décision du Conseil national, on vous l'a dit tout à l'heure, va plus loin. Elle prévoit la possibilité pour une commission d'enquête parlementaire de décider pour l'éternité qu'une enquête pénale qui pourrait devoir être menée n'aura pas lieu. Autrement dit, on quitte le principe de la légalité pour passer au principe de l'opportunité politique. On le fait, vous venez de l'entendre, pour garantir une plus grande liberté, dit-on, aux commissions d'enquête parlementaires.

Moi, j'affirme qu'on limite leur liberté. Pourquoi? Si l'on peut comprendre les expériences montrant que certains témoins craignent de s'exprimer librement devant une commission parlementaire de peur qu'ensuite, on utilise leurs déclarations dans une enquête pénale, on doit quand même – c'est une question de confiance dans l'autorité politique que représente une commission d'enquête parlementaire – se rappeler que les règlements sont clairs. Les commissions peuvent même ne pas mettre au procès-verbal certaines déclarations – cela résulte de l'article 28 du règlement du Conseil national en particulier –, et, de toute manière, la commission peut même refuser de fournir à un juge les procès-verbaux de ses délibérations. Par conséquent, le secret des délibérations des commissions est suffisant pour rassurer d'éventuels témoins sur le fait qu'ils ne courent pas réellement le risque de voir leurs déclarations se retourner contre eux dans une procédure pénale ultérieure.

Je dis que la liberté des commissions d'entendre des témoins va être restreinte parce que, si la loi permet aux commissions d'enquête parlementaires de bloquer ad libitum la possibilité d'ouvrir ou de poursuivre une procédure pénale, vous risquez de vous trouver devant le chantage de témoins qui diront: «Moi, je ne viens pas vous répondre si vous ne me garantissez pas qu'il n'y aura pas d'enquête pénale ultérieure contre moi.» Autrement dit, la liberté que vous cherchez est garantie par les dispositions prévues consistant à bloquer toute enquête pénale pendant la procédure d'enquête parlementaire, mais à laisser ensuite les autorités pénales revoir le dossier et voir s'il y a lieu de mener une enquête pénale. La sécurité des témoins est garantie par le secret des délibérations et la possibilité pour les commissions de ne pas donner les procès-verbaux au juge qui voudrait continuer son enquête. Tout cela existe et c'est ce qui donne la liberté d'entendre des témoins qui ne risquent pas de voir se retourner contre eux ce qu'ils ont dit devant la commission.

En revanche, la liberté de la commission est sensiblement réduite si les témoins peuvent utiliser cette disposition légale en disant: «Moi, je ne viendrai pas parler devant vous si vous ne me garantissez pas que je n'aurai pas d'enquête pénale sur le dos ou que l'enquête pénale ouverte contre moi va s'arrêter.» Je n'ai jamais entendu dire jusqu'à maintenant que le chantage était une augmentation de la liberté des victimes. Or, les commissions seraient victimes d'un chantage, et cela,

sous prétexte d'augmenter leur liberté. J'ai peine à comprendre ce raisonnement.

Je vous demande donc de suivre la proposition qui consiste à dire que les procédures sont suspendues jusqu'à la fin ou jusqu'au moment où la commission l'autorise, mais au plus tard jusqu'à la fin des travaux de la commission d'enquête parlementaire et qu'ensuite la justice normale peut suivre son cours, étant bien entendu qu'elle n'a pas le droit d'exiger des commissions certains procès-verbaux si les commissions ne veulent pas les donner.

Zimmerli Ulrich (V, BE), Sprecher der Minderheit: Herr Bundeskanzler, ich widerspreche Ihnen ungern. Eigentlich müsste ich Ihnen für Ihre Plädoyers zugunsten der Kommissionsminderheit dankbar sein, denn es sind zwei Dinge miteinander verwechselt worden, die man nun wirklich nicht durcheinanderbringen darf. Von einer Erpressung kann schon deshalb keine Rede sein, weil wir ja in einem Beweisführungsverfahren stehen, das ganz bestimmten, rechtsstaatlich anerkannten Regeln untersteht. Beweise werden unter anderem mit Zeugeneinvernahmen geführt. Es gibt Zeugnisverweigerungsrechte. Wer sich darauf beruft, der kann das tun. Er wird dann aber bewirken, dass die Untersuchung nicht zu Ende geführt werden kann bzw. nicht das herausbringt, wofür die parlamentarische Untersuchungskommission eigentlich eingesetzt worden ist. Das ist das eine.

Das Zweite: Es besteht schon ein erheblicher Unterschied zwischen der Geheimhaltung von Protokollen und der Handhabung des Offizialitätsgrundsatzes, wenn eine Behörde vom Vorliegen einer Straftat Kenntnis bekommt. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit nicht zustimmen, dann ist eine PUK in jedem Fall verpflichtet, alle Delikte, die Offizialdelikte sind, zur Anzeige zu bringen und das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Nun können Sie sich etwa vorstellen, was geschieht, wenn wir in diese heiklen Bereiche der Loyalität vorstossen.

Ich will jetzt nicht alles wiederholen, was ich schon gesagt habe. Aber es kann keine Rede davon sein, dass eine PUK jemanden leichtfertig der Strafverfolgung entzieht. Sie wird es nur tun, wenn es aus Gründen wohlverstandener Opportunität für die PUK nötig ist.

Jagmetti Riccardo (R, ZH): Ich war nie Mitglied einer PUK und habe daher etwas Schwierigkeiten, die ganze Tragweite der umstrittenen Bestimmung in der Praxis zu erkennen. Vor allem habe ich etwas Mühe mit der Frage – deshalb habe ich mir erlaubt, noch vor dem Kommissionssprecher zu sprechen –, welches eigentlich der personelle Geltungsbereich dieser Regel ist. Betrifft das alle Personen, die von der PUK angehört werden, in irgendwelchem Zusammenhang, und alle ihre möglichen Straftaten, oder ist das auf die reine Thematik der PUK beschränkt? Wenn in diesem Zusammenhang irgendeine Urkundenfälschung vorgekommen ist, wird das dann miterfasst, ist alles eingeschlossen? Ich hätte gerne noch eine kurze Auskunft über den Geltungsbereich dieser Regel.

Schiesser Fritz (R, GL), Berichterstatter: Ich möchte mit der Frage von Herrn Jagmetti beginnen: Aufgrund des Wortlautes des Entwurfes der Kommission des Nationalrates bzw. im Beschluss des Nationalrates gilt diese Bestimmung grundsätzlich für alle Personen, die vor einer PUK aussagen. Der Personenkreis in Absatz 3 wird so umschrieben, dass alle Personen, die vor einer PUK aussagen, darin einbezogen sind. Das kann natürlich sowohl Beamte als auch aussenstehende Dritte betreffen.

Nun möchte ich noch zwei Bemerkungen zum Votum von Herrn Zimmerli machen: Ich widerspreche Herrn Zimmerli auch nicht gerne, denn ich schätze in der Regel seine Ausführungen ausserordentlich. Aber in diesem Punkt kann ich ihm nicht folgen. Der Grund für die unterschiedliche Haltung liegt wahrscheinlich darin, dass er Mitglied einer PUK war und ich nicht.

Zuerst einmal hat er in seinem ersten Votum gesagt, das sture Festhalten am Legalitätsprinzip müsse hier durchbro-

chen werden. Dieser Begriff des «sturen Festhaltens» hat mich gestört. Die Kommissionsmehrheit nimmt eine andere Wertung vor, indem sie sagt, dass die Einhaltung des Legalitätsprinzips nach Abschluss der Arbeiten der PUK – es geht nur um den Zeitraum nach Abschluss der Arbeiten – höher gewichtet werden soll als die uneingeschränkte Durchführung des Auftrags der PUK. Das ist die Wertung, die wir hier vornehmen. Es geht nicht um ein stures Festhalten am Legalitätsprinzip. Es geht um eine Abwägung von grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien.

Zweitens: Selbstverständlich hat eine Person, die vor einer PUK auszusagen hat, ein Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn sich eine Person selber belasten müsste, dann soll sie von diesem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Wenn sie aber aussagt, dann soll sie dies nicht unter der Voraussetzung tun, dass sie zuerst eine Garantie dafür verlangt, dass nachher keine Strafverfolgung eingeleitet wird.

In der Praxis wird das geschehen, was der Herr Bundeskanzler dargelegt hat: Keine Person wird mehr vor einer PUK aussagen, wenn sie Gefahr läuft, nachher in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, oder wenn sie bereits in ein solches verwickelt ist, sofern man ihr nicht zusichert, dass sich die PUK inskünftig der Aufnahme oder der Fortsetzung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens widersetzen werde.

Zum Officialprinzip: Ich weiss nicht, wie die PUK EMD und die PUK EJPD diesen Grundsatz gehandhabt haben. Das Officialprinzip allein scheint mir hier nicht entscheidend zu sein. Die PUK wäre so oder so verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn sie von entsprechenden Vorfällen Kenntnis erhält.

Es geht in der Kernfrage im wesentlichen darum, ob eine PUK auf immer und ewig die Entscheidungsbefugnis darüber haben soll, ob ein Strafverfahren der Bundesbehörden oder allenfalls auch kantonaler Behörden soll blockiert werden können oder nicht. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass das nicht so sein soll. Die PUK soll ihre Aufgaben auch mit dieser Einschränkung erfüllen. Wenn sie das nicht tun kann, weil Leute die Aussage verweigern, dann liegt das in unserem Rechtssystem. Diese Leute sind ohnehin berechtigt, die Aussage zu verweigern, weil sie ein entsprechendes Aussageverweigerungsrecht haben.

Das ist die Wertung, welche die Kommissionsmehrheit vornimmt. Ich bitte Sie, dieser Wertung zu folgen.

Meier Josi (C, LU): Die Intervention von Kollege Jagmetti veranlasst mich, auch noch einmal zu sprechen. Die PUK – ich wiederhole Gesagtes – wird bei ausserordentlichen Umständen eingesetzt; wir sind uns einig, dass ausserordentliche Umstände von grosser Tragweite unter Umständen auch ein ausserordentliches Vorgehen verlangen. Notsituationen können Sie nun bekanntlich nicht verfassen, sie ereignen sich irgend einmal.

Die Lösung der Mehrheit geht meines Erachtens von der falschen Annahme aus, eine PUK würde sich grundsätzlich gegen die Rechtsstaatlichkeit entscheiden. Das kann sie sich politisch gar nicht erlauben, und das würde sie auch gar nie tun. Bei der PUK EJPD war ausgerechnet die Justiz involviert und zum Teil lahmgelegt. Nun muss es doch möglich sein, ein Strafverfahren, das schon eingeleitet ist – denn es geht nach diesem Text nur um schon eingeleitete Strafverfahren –, vorläufig zu blockieren; darüber besteht auch keine Meinungsverschiedenheit. Aber es muss darüber hinaus möglich sein, dass die PUK – wenn ein Strafverfahren letztlich den Interessen des Rechtsstaates zuwiderläuft – dessen Wiederaufnahme nicht freigibt, weil dadurch eventuell mehr Schaden als Nutzen entstünde. Ich glaube, wir kämen ohne diese Möglichkeit zum berühmten Grundsatz, dass «summum jus summa injuria» ergeben könnte, weil Sie sich an einen formalen statt an einen materiellen Rechtsstaatlichkeitsbegriff klammern.

Das Parlament ist übrigens in unserem System das oberste Verfassungsgericht unseres Landes. Als Mitglied einer PUK

werden wir so ausgelesen, dass wir garantiert das Vertrauen nicht missbrauchen, das in uns gelegt wird. Von da aus gesehen werden wir auch sehr streng abwägen, ob wir in einem Einzelfall ein solches Verfahren nicht wieder freigeben wollen, weil sich in dieser PUK gezeigt hat, wie heikel diese Angelegenheit wäre.

Wir können nicht einmal unsere Gründe bekanntgeben, denn wir sind an die Geheimhaltung gebunden. Darin liegt die weitere Schwierigkeit. Schon aus diesem Grund komme ich zu einer Zustimmung zum Nationalrat.

Es gibt noch einen zweiten Grund: Ich möchte dieses Verfahren abschliessen. Ich glaube, wir sollten durch eine Zustimmung zum Nationalrat die Bereinigung dieses Geschäftes ermöglichen. Wir sollten es nicht noch in die neue Legislatur schleppen.

Petitpierre Gilles (R, GE): Deux mots pour appuyer la minorité représentée par M. Zimmerli.

Le problème des commissions d'enquête parlementaires, c'est de savoir. On n'est pas dans une procédure où il s'agit de sévir ou de préparer la sanction, mais de savoir. Par conséquent – M. Zimmerli l'a fort bien dit, mais je le redis en français – l'objectif absolument prioritaire, c'est de développer une législation qui permette d'en savoir le plus possible. Le problème de la sanction doit ici céder le pas, il vient au second rang.

J'insiste encore – après avoir entendu M. Schiesser, que je comprends parfaitement – sur un autre point. L'exercice par quelqu'un de son droit de ne pas témoigner, au sens de l'article 60 alinéa 2 et des renvois, doit avoir lieu le moins souvent possible. C'est un droit tout à fait légitime des gens de ne pas parler, mais ce qu'il nous faut – vu ce qu'on a dit tout à l'heure, c'est-à-dire qu'il faut savoir –, c'est que les témoins ne soient pas amenés à faire usage de ce droit, ou qu'ils y soient amenés le plus rarement possible, sinon l'objectif de savoir est compromis.

Essayer de répondre, partiellement même, à la problématique en disant: «Il y a le droit de ne pas témoigner», c'est une fausse réponse. Parce que ce droit de ne pas témoigner compromet l'objectif premier de la commission d'enquête parlementaire, qui est de faire la lumière et de savoir.

C'est une raison de plus de soutenir le point de vue de la minorité, c'est-à-dire d'adhérer à la décision du Conseil national.

Schiesser Fritz (R, GL), Berichterstatter: Nur eine kurze Bemerkung als Kommissionspräsident und Berichterstatter: Wenn die Auffassung von Herrn Kollege Petitpierre richtig wäre, dann müssten wir einen Schritt weitergehen. Wenn es für eine PUK das Wichtigste ist, den Sachverhalt zu ermitteln, damit man die politischen Konsequenzen daraus ziehen kann, dann müssen wir allen Personen, die vor einer PUK aussagen, Immunität zusichern. Aber so weit will natürlich niemand gehen. Deshalb wurde der Zwischenschritt der Ermächtigung durch die PUK eingeführt, der meines Erachtens eben keine Rechtsgleichheit gewährleistet. Entweder gehen wir so weit, dass wir diesen Leuten Immunität zusichern – dann hat die PUK alle Möglichkeiten, den Sachverhalt festzustellen –, oder aber wir unterstellen die Leute, die vor der PUK aussagen, den gleichen Regeln wie jede andere Schweizerbürgerin und jeden anderen Schweizerbürger auch. Dann haben wir eine Lösung, die unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

*Abs. 2, 3bis, 3ter, 4, 5 – Al. 2, 3bis, 3ter, 4, 5
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

18 Stimmen
7 Stimmen

Ziff. II, III*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II, III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

90.265

**Parlamentarische Initiative
(PUK EMD 90.022)****Geheimhaltung.****Oberaufsicht des Parlamentes****Initiative parlementaire****(CEP DMF 90.022)****Maintien du secret.****Haute surveillance du Parlement***Abschreibung – Classement*

Siehe Jahrgang 1990, Seite 917 – Voir année 1990, page 917

Antrag der Kommission

Abschreiben der Initiative

Proposition de la commission

Classer l'initiative

Angenommen – Adopté

95.409

**Parlamentarische Initiative
(SPK-SR)****Schriftliche Begründung und Beantwortung
von persönlichen Vorstössen****Initiative parlementaire
(CIP-CE)****Interventions personnelles.****Développement et réponse par écrit**

Bericht und Reglementsentwurf der SPK-SR

vom 19. Mai 1995 (BBI III 1461)

Rapport et projet de règlement de la CIP-CE

du 19 mai 1995 (FF III 1385)

Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 1995 (BBI III 1467)

Avis du Conseil fédéral du 5 septembre 1995 (FF III 1390)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Die Staatspolitische Kommission schlägt Ihnen hier in Form einer parlamentarischen Initiative eine kleine, aber nützliche Änderung unseres Geschäftsreglementes im Bereich der persönlichen Vorstösse vor. Sie haben einen schriftlichen Bericht erhalten, der Sie ausführlich über die Ausgangslage und die Begründung der Änderung informiert. Ich kann mich kurz fassen.

Die Revision verfolgt fünf Ziele:

1. Der eigentliche Text eines Vorstosses wird in Zukunft klar von begründenden Zusätzen getrennt. In der Verhandlungsübersicht wird nur der Text des Vorstosses, nicht aber die Begründung wiedergegeben. Das spart Platz und Papier.

2. Da die Begründung den Umfang des eigentlichen Vorstosses nicht tangiert, kann sie in Zukunft durchaus detaillierter sein als bisher, als man sich ja immer strikte beschränken musste. Der Bundesrat kann somit seine Antwort in Kenntnis der detaillierten Begründung verfassen.

3. Der Bundesrat muss in Zukunft alle Vorstösse schriftlich beantworten – wie bisher in der Regel bis zur nächsten Session. Somit können sich alle Ratsmitglieder in Kenntnis der genauen Antwort des Bundesrates auf die Debatte vorbereiten, nicht nur jene mit guten Drähten in den Bundesrat. Dieses Verfahren bringt mehr Transparenz und Chancengleichheit für alle Ratsmitglieder.

4. Es wird festgelegt, welche Anträge der Bundesrat bezüglich der weiteren Behandlung der Vorstösse – Annahme, Umwandlung oder Ablehnung von Motionen, Empfehlungen und Postulaten – stellen kann. Auch damit bringt die Revision mehr Klarheit in die parlamentarischen Abläufe.

5., aber nicht letztes: Schliesslich erwartet die Kommission durch Einführung der schriftlichen Begründungen von Vorstössen und Antwort des Bundesrates, bei unbestrittenen Vorstössen Sitzungszeit gewinnen zu können, indem dann auf ausführliche mündliche Begründungen und längere Diskussionen verzichtet werden könnte.

Mit aller Deutlichkeit möchte ich aber genau zu diesem letzten Punkt betonen, dass die Diskussion im Rat wie bisher geregelt bleibt, dass wir also kein schriftliches Verfahren à la Nationalrat einführen. Nur die Begründung des Vorstosses und die bundesrätliche Antwort werden schriftlich abgewickelt. Die Behandlung im Plenum aber bleibt mündlich, d. h., dass sich jedes Ratsmitglied wie bisher zu Motionen, Empfehlungen und Postulaten äussern kann. Wie bisher findet auch über Interpellationen eine Diskussion dann statt, wenn dies vom Rat so beschlossen wird.

Die Staatspolitische Kommission hat die parlamentarische Initiative einstimmig, mit 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, angenommen. Der Bundesrat stimmt den Änderungen ebenfalls zu, und ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**L'entrée en matière est décidée sans opposition***Geschäftsreglement des Ständerates****Règlement du Conseil des Etats***Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Titre et préambule, ch. I introduction*Proposition de la commission*

Adhérer au projet de la commission

*Angenommen – Adopté***Art. 26a (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Parlamentarische Initiative (PUK EMD 90.022) Geheimhaltung. Oberaufsicht des Parlamentes

Initiative parlementaire (CEP DMF 90.022) Maintien du secret. Haute surveillance du Parlement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.266
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	886-890
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 341

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.